Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 3

Artikel: Die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.			
•	Sette		Sette
Die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrank- heiten in der Schweiz	21 : : 25	verfolgten	:= . 27

Die soziale Bekämpfung der Seschlechtskrankheiten in der Schweiz.

In der Kommission für Gemein= nütigkeit der gemeinnütig=ökono= mischen Gesellschaft des Kantons Bern verbreitete sich am 3. Dezember 1918 Dr. Ganguillet, Abjunkt des schweizerischen Gesundheitsamtes, über diese Frage, die in= folge des Krieges brennend geworden ist.

Die vorwiegend durch den Geschlechtsverkehr übertragenen, sogenannten Geschlechtss oder venerischen Krankheiten sind der schon im Altertum bekannte Tripper (Gonorrhoe), der etwa $50\,^{\circ}/_{\circ}$ aller Fälle ausmacht, die durch die Entdecker Amerikas nach Europa gebrachte Sphilis $(47\,^{\circ}/_{\circ})$ und der nur örtlich verlaufende, leicht heilbare sogenannte weiche Schanker $(3\,^{\circ}/_{\circ})$.

Infolge des steigenden Verkehrs und der lockerer gewordenen Sitten haben die Geschlechtskrankheiten in allen Ländern übershandgenommen und sind überall verbreitet; in den großen Städten mehr als auf dem Lande. So erkrankten an Geschlechtsstrankheiten auf je 10,000 Einwohner 1913 in Berlin 250 Personen; in Christiania

wurden 1916 auf je 10,000 Einwohner 130 Erkrankungen angezeigt; in ganz Schweden 1914 42 bei Männern und 10 bei Frauen, die meisten im Alter von 15—40 Jahren. Für Deutschland wurde vor dem Arieg die Zahl der Erkrankungen im Jahr auf 750,000 geschäßt.

Sine amtliche Kommission schätzte 1916 die Zahl der Syphilitischen unter der Bevölkerung der großen Städte von England auf mindestens 10%, und in den Münchner Spitalabteilungen für innere Kranke waren es in den letzten Jahren ebensoviel.

Von je 1000 von 1908—1917 in die größern Krankenanstalten der Schweiz aufgenommenen Kranken wurden 9,6 wegen Goenorrhoe 7,8 und wegen Syphilis aufgenommen. Unter der Voraussetzung ähnlicher Verhältnisse wie in den Nachbarländern kann man in der Schweiz jährlich mit 20,000 Erkranstungen an Gonorrhoe und 18,000 an Syphilis rechnen.

Von den selteneren Fällen abgesehen, wo sie nicht durch den Geschlechtsverkehr erworben

sind, werden $^2/_3$ der Fälle venerischer Kranksheiten von Dirnen auf die Männer und der Rest von diesen auf ihre Frauen und Kinder übertragen. Am meisten sind die Geschlechtskrankheiten verbreitet in den gebildeten Kreisen (studierende Jugend), bei den Kausseuten, in den sogenannten Wanderberusen und im Wirtschaftsgewerbe. Die Hauptansteckungsquelle bilden die der gewerdsmäßigen Unzucht (Prostitution) sich hingebenden Dirnen, die früher oder später alle geschlechtskrank werden.

Der Erreger des Trippers, der sog. Gonofoffus, ruft in den Geschlechts= und Harnwegen der Angesteckten eine nach der Fläche wie nach der Tiefe fortschreitende eitrige Entzündung hervor, die zu schweren Schädigungen, langbauerndem Siechtum fowie zur Unfruchtbarkeit führen kann. 3/4 der kinder= losen und die meisten sogenannten Einkinder= ehen sind durch Tripper bedingt, und der durch ihn verursachte Geburtenausfall wird für Deutschland allein auf 2-300,000 im Jahr geschätt. Kinder tripperfranker Mütter sind zudem bei der Geburt in hohem Maße der Gefahr eines eitrigen Bindehautkatarrhs ausgesett, der schon manchem Neugeborenen das Augenlicht gekostet hat.

Die durch sogenannte Spirochäten verur= sachte Sphilis erzeugt beim Angesteckten erst ein hartes Anötchen, von welchem aus die Erreger in das Blut und die verschiedenen Körperorgane verschleppt werden. Hier rufen sie schwere Erkrankungen und Zerstörungen hervor, die sich über Jahre und Jahrzehnte ausdehnen können und die Gesundheit wie das Leben der Befallenen in hohem Grade aefährden. Namentlich erkranken die Saut, die Weichteile, Knochen und Eingeweide, dann die Gefäße, die Sinnesorgane und das Nerveninstem (Rückenmarkschwindsucht und Gehirn= erweichung). Leider bleibt die Spphilis nicht auf den Angesteckten beschränkt; auch das Rind im Mutterleibe wird befallen und tot, frank ober entartet geboren, als unschuldiges Opfer der elterlichen Ansteckung. Von je 100 Kindern syphilitischer Eltern kommen nur 56 lebend zur Welt, nur 33 erleben das erste Jahr und nur 23 das Alter der Geschlechts-reise; $^3/_4$ erliegen der mörderischen Seuche. Was die Syphilis durch Entartung des Menschengeschlechts alles verschuldet, ist gar nicht zu ermessen.

Den Geburtenausfall und everluft durch Geschlechtskrankheiten kann man in der Schweiz auf mindestens 10,000 pro Jahr schätzen.

Die Sterblichkeit der Geschlechts= franken, namentlich der Sphilitiker, ist bedeutend höher als die der übrigen Bevölskerung, und wenn man alle Todesfälle von Kindern und Erwachsenen zusammenzählt, welche direkt und indirekt den Geschlechtsskrankheiten zur Last gelegt werden müssen, so ergibt sich, daß in der Schweiz nahezu 1/7 sämtlicher Todesfälle (fast ebensoviel wie auf Tuberkulose) auf die Folgen geschlechtslicher Ansteckungen zurückzuführen sind, d. h. auf je 10,000 Einwohner durchschnittlich jährlich nahezu 20, von denen die Mehrzahl an den Folgen der Sphilis sterben.

In hohem Grade wird die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten begünstigt durch die unsittliche Literatur und durch den übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welche zum außerehelichen Geschlechtsverkehr aufreizen und die sittlichen Hemmungen vermindern. Der Alkoholismus setzt zudem die Widerstandskraft des Körpers gegenüber den Krankheitserregern herab und fördert die Entwicklung gefährlicher Folgezustände.

Die Geschlechtskrankheiten sind nur durch ausdauernde sachverständige, ärztliche Behandlung zu heilen. Leider ist dieselbe selten ausreichend, weshalb ein großer Teil der Kranken, wenn auch nicht mehr ansteckend, so doch ungeheilt bleibt. Höchst verderblich ist die Selbstbehandlung mittels angekündigter Mittel oder die Behandlung durch Kurpfuscher.

de .

Die zur sozialen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten empfohlenen, in vielen Ländern (England, Deutschland, standinavische und nordamerikanische Staaten) geplanten oder bereits eingeführten Maß=nahmen, sind:

- 1. Die Anzeigepflicht. Die Verpflichtung zur Anzeige sämtlicher Fälle von Geschlechts- frankheiten ist undurchführbar und wegen ihres Eingriffes in das Familienleben abzulehnen; sie ist zu beschränken auf Personen, welche, wie geschlechtskranke Dirnen, durch ihren Beruf gemeingefährlich sind, oder die ihre Mitmenschen erheblich gefährden (Männer, die trotzdem sie noch ansteckend sind, heiraten wollen).
- 2. Behandlungs = und Absonderungs = zwang. Ein allgemeiner Zwang ist ebenfalls nicht durchführbar, höchstens für enger zussammenlebende und strenger überwachte Besrufsklassen wie Militär, Insassen von Anstalten u. dgl. Unbedingt ist er zu fordern bei Personen, welche sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben und diese Seuchen in hohem Maße verschleppen.
- 3. Erleichterte, nötigenfalls selbst unentsgeltliche Beratung, Erkennung, Behandlung und Pflege durch Schaffung von Beratungs = und Fürsorgestellen für Geschlechts = kranke, durch unentgeltliche bakterio = logische und serologische Unter = suchungen zur Feststellung der Diagnose und durch verbilligte Abgabe von Heil= mitteln. Verpsichtung der Krankenkassen, auch ihren an Geschlechtskrankheiten erkrankten Mitgliedern ärztliche Behandlung zu gewähren.
- 4. Verbot der Behandlung von Geschlechtsfrankheiten durch Kurspfuscher, Verbot der Fernbehandlung, der Ankündigung von Heilmitteln, Heilversahren usw., der Abgabe solcher ohne ärztliches Reszept durch Apotheker.
- 5. Ueberwachung der Prostitution. Sahrtausend alte Erfahrung lehrt, daß sie ein nicht auszurottendes Uebel der mensche lichen Gesellschaft darstellt. Alle Versuche, sie

gewaltsam zu unterdrücken, fördern nur die geheime Prostitution und damit die Verbreitung der Geschlechtsfrankheiten, ebenso wie die völlige Aufhebung jeglicher Kontrolle. Die Gemein= gefahr der gewerbsmäßigen Unzucht in sitt= licher wie gesundheitlicher Hinsicht erheischt gebieterisch eine regelmäßige ärztliche Untersuchung ber Dirnen und ihre fofortige Absonderung und Behand= lung im Erfrankungsfall. Die Beiter= verbreitung der venerischen Krankheiten wird baburch, wenn auch nicht ganz, so boch er= heblich eingeschränkt. Der gewerbsmäßigen Unzucht sich hingebende Frauenspersonen sind daher zu verpflichten, sich mindestens 2 Mal wöchentlich auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten ärztlich untersuchen und beim Nachweis solcher in einem Spital behandeln zu laffen. Die Berpflichtung liegt im Interesse der Gesamtheit wie der Ange= steckten selbst; können doch mit dieser arzt= lichen Ueberwachung die Bestrebungen zur Fürsorge und Rettung der Prostituierten ein= hergehen, die freilich oft erfolglos sind, weil viele Dirnen, von Natur aus sittlich entartet und arbeitsscheu, allen Bemühungen tropen.

Bur Erleichterung ihrer Ueberwachung ist das Gewähren von Wohnung an Dirnen nicht zu bestrafen, sondern nur insosern der Vermieter die Unzucht außbeutet. Streng zu bestrasen ist dagegen jede Anlockung und Aufforderung zur Unzucht. Wirtschaften und Vergnügungsstätten, welche die Prostitution begünstigen, sind zu unterdrücken. Eine polizeiliche Ueberwachung und Bestrasung der Dirnen selbst ist nur dann anzuordnen, wenn sie sich der ärztlichen Kontrolle entziehen oder gegen die öffentliche Sittlichseit vergehen.

Unverbesserliche Dirnen sind zu entmüns digen und in Zwangsarbeitsanstalten zu vers setzen.

6. Verpflichtung der Brautleute zum Austausch amtlicher ärztlicher Zeugnisse über ihren Gesundheits= zustand.

- 7. Bestrafung der wissentlichen Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. So sehr die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Strafgesetz auf den ersten Blick einsleuchtet, so hegen doch ersahrene Juristen Bedenken wegen der dadurch bedingten Gesährdung vieler Ehen, wegen der Schwierigsteit, die Dauer der Ansteckungsfähigkeit sestzustellen und wegen der Gesahr, daß die Bestimmung zu Erpressungen ausgenutzt wersden könnte.
- 8. Schutbestimmungen vor Ansfteckung für Ammen, gestillte Kinder, Pflegeeltern usw.
- 9. Heiratsverbot für Geschlechts= franke. Ehen, in welchen der eine oder andere Teil geschlechtskrank ift, sollen un= gültig erklärt werden. So gut gemeint ein solches Verbot auch sein mag, die praktische Durchführung dürste sich recht schwierig ge= stalten.
- 10. Das gleiche gilt von der Ueber= wachung Geschlechtskranker nach der Entlassung aus den Krankenanstalten.
- 11. Auftlärung des Boltes über die Gefahren der Geschlechtstrant= heiten. Aufklärung der Jugendlichen im Elternhaus, allenfalls nach vorausgegangener Aufklärung der Eltern (Elternabende) in der Unterweisung, in der Fortbildungsschule, im staatsbürgerlichen Unterricht, in der Rekruten= schule, mündlich und durch Merkblätter, Aufflärung austretender Schüler durch Schuloder Amtsärzte, Geschlechtstunde an Semi= narien und Hochschulen, Aufklärung der Er= wachsenen durch Vorträge. Die neu gegrün= bete schweizerische Gesellschaft zur Befämpfung ber Geschlechtstrant= heiten hat sich die Aufklärung der Stimm= berechtigten zur Aufgabe gemacht, ohne welche wirksame gesetzliche Magnahmen gegen die venerischen Krankheiten aussichtslos sind.

Bei der Auftlärung hängt alles von der Persönlichkeit, dem Takt und dem sittlichen

Ernst des Aufklärenden ab. Massenaufklärung Jugendlicher ist zu vermeiden, die Belehrung erfolge lieber im kleinen Kreise, ja selbst unter 4 Augen. Dabei ist auf Selbstbeherrschung zu dringen, der falschen Ansicht entgegenzutreten, als ob die Enthaltung vom Geschlechtsversehr gesundheitsschädlich sei, und die große Gesährlichseit des außerehelichen Verkehrs und der Geschlechtskrankheiten für Gesundheit und Leben hervorzuheben.

Während die bisher genannten Maßnahmen die Geschlechtskrankheiten direkt bekämpfen, dienen die nachstehenden nur indirekt diesem Zweck.

- 12. Erhöhung des Schutalters für Mädchen; die Versorgung verwahrloster und gefährdeter, aber noch minderjährigen Töchter.
- 13. Schut der unehelichen Mütter und Rinder, vermehrte Heranziehung der unehelichen Bäter zu den Verpflegungskoften.
- 14. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen und insbesondere im Dienste der Prostitution, Beschränkung der Wirtschafsten, früherer Wirtschaftsschluß, Berbot des Mittrinkens der Kellnerinnen (Animierkneipen) usw.
- 15. Bekämpfung der unsittlichen Literatur.
- 16. Regelung des Schlafgänger= wesens.
- 17. Förderung der Sittlichkeits= beftrebungen.
- 18. Hebung der sozialen Lage der unbemittelten Bevölkerungsklasse überhaupt.

Ein Teil dieser Maßnahmen dürfte zur Stunde noch nicht oder wenigstens noch nicht in vollem Umfange durchführbar sein. Angesichts der erschreckenden Zunahme der Geschlechtstrankheiten unter dem Einsfluß des Krieges sollte aber mit der Anshandnahme der dringendsten und zurzeit möglichen Maßnahmen nicht gezögert werden, soll die Gesundheit und Tüchtigkeit unseres

Volkes nicht ernstlich Schaben leiden. Dazu bedarf es vor allem gehöriger Aufklärung der Bevölkerung, und deshalb ist die Grünsdung der schweiz. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lebhaft zu begrüßen und ihre Tätigkeit kräftig zu unterstüßen.

Nach dem Vorbild schon bestehender oder im Wurse liegender sozialhygienischer Gesetze dürste eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz bloß auf dem Wege der eidgenössischen Gesetzgebung erreicht werden. Und zwar sollte sie wie in andern Ländern durch ein besonderes eidgenössischen Weset wers den, weil die in Vetracht kommenden Uebelstände so eigenartig sind, daß sie durch ein allgemeines Seuchegesetz nicht ausreichend besseitigt werden könnten. Der Vollzug des Gesetzes müßte den Kantonen überlassen werden, welche über die nötigen Organe verfügen. Der Bund hätte Mindestansorderungen auss

zustellen, einen Teil der Kosten zu tragen und die Oberaufsicht zu führen.

Die Aussichten eines solchen Gesetzes hält Referent unter den gegenwärtigen Stimm= rechtsverhältnissen für zweifelhaft; doch dürf= ten sie sich nach Einführung des Frauen= stimmrechts wesentlich bessern.

* *

In der anschließenden Diskussion wurde die Entstehung der schweiz. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten begrüßt. Von der sexuellen Auftlärung der Augend wurde verlangt, daß sie vor allem durch die Eltern zu geschehen habe. Die Auftlärung durch den Lehrer und durch den Geistlichen sei nicht immer am Plaß. Hauptsache sei eine bessere Gesinnungsbildung der jungen Leute, die Erziehung zur Selbstbesherrschung und die Abkehr von der Theorie des sich Auslebens.

«Sammlung für kranke ichweizerische Wehrmänner».

XX. Mitteilung des Armeearztes (Kommissionssitzung vom 3. Januar 1919).

Aus der "Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner" wurden seit der letzten Mitteilung Unterstützung von folgenden Beträgen bewilligt: a) durch den Armeearzt zirka Fr. 34,500, b) durch die Kommission zirka Fr. 57,800, total Fr. 92,300.

Die Unterstützungen aus dieser Institution betrugen bis jetzt im ganzen ca. 1,640,000 Franken. Die Verwaltungskosten belaufen sich seit der letzten Bekanntgabe auf ca. 3,04%. Die Verwaltungskosten werden durch die Zinsen gedeckt. Zur freien Verfügung stehen gegenswärtig noch zirka Fr. 52,000.

Unterstützungen wurden gewährt: 1. in Fällen, in benen die Eidg. Militärversicherung nichts leistet, a) durch Aussetzung von Kenten für Witwen und Waisen, ca. Fr 34,500; b) an Kur= und Arztkosten für kranke Wehrmänner zirka Fr. 4850; c) an die Angehörigen der letztern zirka Fr. 6700. 2. In Fällen, in denen die Leistungen der Militärversicherung nicht ansreichen, a) durch Aussetzung von Zusatzenten zirka Fr. 500; b) durch Juschüssezung von Zusatzenten zirka Fr. 500; b) durch Zuschüssezung krankengeld zirka Fr. 1800. 3. Bezahlung von durch Militärdienst und Krankheit verursachter Schulden, zirka Fr. 16,350. 4. Beschaffung von Kleidern, Schuhen und Leibwäsche für kranke Soldaten und ihre Familien, zirka Fr. 3200. 5. Bezahlung der Kosten der Zahnbehandlung von tuberkulösen Militärpatienten, zirka Fr. 1000. 6. Beiträge an Keisen von Angehörigen zum Besuche von kranken Soldaten, zirka Fr. 1000. 7. Diverses: Honig an Grippekrankenzimmer, Weihnachtsseier in den Armeesanitätsanstalten, zirka Fr. 1500, total ca. Fr. 92,300.

Die Krankheiten und Todesursachen, die Unterstützung notwendig machten, fallen unter folgende Kategorien: 1. Lungentuberkulose 54 Fälle, 2. Uebrige Tuberkulosen 21 Fälle,